



Betreff:	Abfertigungsansprüche - Regelung
Zahl:	A/0216-Allg-L/2020
Auskünfte:	BD Kärnten - Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	BMSVG
Erght an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, wurde das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMSVG) kundgemacht.

Die Abfertigungsverpflichtung des Dienstgebers wird damit auf eine rechtlich selbstständige Mitarbeitervorsorgekasse ausgelagert und der Anspruch der Lehrperson auf Abfertigung richtet sich, nunmehr gegen diese Kasse.

Geltungsbereich:

Das BMSVG gilt für alle Vertragslehrpersonen und kirchlich bestellten Religionslehrpersonen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 neu begonnen hat.

Für Vertragslehrpersonen und kirchlich bestellte Religionslehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2003 begonnen hat, sowie für pragmatisierte Lehrpersonen, gelten die bisherigen Abfertigungsregelungen. Ihre Abfertigungsansprüche richten sich weiterhin gegen das Land.

Beiträge:

Die Finanzierung der Abfertigung erfolgt durch laufende Beitragszahlungen des Dienstgebers in Höhe von **1,53 v.H.** des monatlichen Entgeltes sowie der gemäß § 8a Abs. 1 VBG 1948 allenfalls gebührenden Zulagen. Die Beitragsleistungspflicht des Dienstgebers setzt mit Beginn des 2. Monats des Dienstverhältnisses ein, sofern das Arbeitsverhältnis länger als ein Monat dauert. Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung, der sie an die vom Dienstgeber ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiterleitet. **Für Landesvertragslehrpersonen wurde die VBV Mitarbeitervorsorgekasse AG ausgewählt.**

Anspruch auf Abfertigung:

Der Anspruch auf Abfertigung besteht nunmehr grundsätzlich bei allen Beendigungsarten von Arbeitsverhältnissen, die Auszahlung erfolgt jedoch wie bisher nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Auszahlung der Abfertigung kann jedenfalls verlangt werden:

- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- wenn die Lehrperson seit mindestens fünf Jahren in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf Grund dessen Beiträge nach dem BMSVG zu leisten sind.

Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht auch, wenn die Landeslehrperson deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begonnen hat den Austritt

- nach der Geburt eines lebenden Kindes während der Schutzfrist
- nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege innerhalb von acht Wochen
- bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz

erklärt. Der Vater kann den Austritt nur bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz erklären.

Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht jedoch nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge

- Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz,
- verschuldeter Entlassung
- unberechtigten vorzeitigen Austritts oder
- sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung oder nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind.

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung der Abfertigung nicht gegeben, so kann diese zwar nicht verfallen, eine Auszahlung kann aber erst bei auszahlungsbegründender Beendigung darauf folgender Dienstverhältnisse verlangt werden.

Verfügungsmöglichkeiten über die Abfertigung:

Sofern nach Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht kann **durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Mitarbeitervorsorgekasse** über die Abfertigung verfügt werden.

Der (die) Berechtigte kann:

- die Auszahlung als Kapitalbetrag
- die Weiterveranlagung längstens bis zur Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung in der bisherigen MV-Kasse
- die Übertragung des Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse eines allfälligen neuen Dienstgebers
- die Überweisung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung bzw. an ein Kreditinstitut für den Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen oder
- die Übertragung der Abfertigung auf eine Pensionskasse, sofern eine Anwartschaftsberechtigung bei dieser Pensionskasse erworben wurde,

verlangen.

Die Erklärung ist grundsätzlich **innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses** abzugeben; ansonsten bleibt das Geld zu weiteren Veranlagung in der MV-Kasse. Wenn das Dienstverhältnis infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beendet wird, ist die **Erklärung innerhalb von zwei Monaten abzugeben**, ansonsten kommt es zur Auszahlung der Abfertigung.

Hiermit tritt der Erlass 06-SHB-18/14-2016 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2021

Für den Bildungsdirektor

Dr. Peter Wieser